

# Richtlinie: Projektförderung der Bürger\*innen-Stiftung Heusenstamm

## Präambel, Leitbild und Grundsatz

Die Bürger\*innen-Stiftung Heusenstamm wurde im Jahr 2022 gegründet. Aufgabe der Stiftung ist es, Vorhaben zum Klimaschutz, Naturschutz, Landschaftspflege und Tierschutz, Erziehung und Bildung, Alten-, Jugend-, Familien- und Behindertenhilfe, Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke, Denkmalpflege, Heimatkunde und Heimatpflege, Kunst, Kultur, Musik, Literatur und Theater zu fördern. Dabei legt die Stiftung besonderen Wert auf Ressourcenschonung und Umweltschutz mit Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse nachfolgender Generationen.

Geförderte Projekte sollen nachhaltige Effekte in der Praxis erzielen, Impulse geben und eine Multiplikatorwirkung entfalten. Die Bürger\*innen-Stiftung Heusenstamm unterstützt die Kommunikation und Verbreitung der Projektergebnisse.

Es ist das Anliegen der Bürger\*innen-Stiftung Heusenstamm, zur Lösung aktueller Umweltprobleme beizutragen, die insbesondere aus nicht nachhaltigen Wirtschafts- und Lebensweisen unserer Gesellschaft resultieren.

Bildung und die aktive Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sind von herausragender Bedeutung für die Erreichung ambitionierter Nachhaltigkeitsziele.

Die privatrechtliche und gemeinnützige Bürger\*innen-Stiftung Heusenstamm muss bei der Förderung von Vorhaben sicherstellen, dass die diesem Zweck dienenden Mittel wirtschaftlich und ordnungsgemäß verwendet werden. Mit der Annahme der Fördermittel erkennt der Bewilligungsempfänger das Leitbild und die Grundsätze an.

## Unser Auftrag

Wir fördern innovative, modellhafte Vorhaben im Sinne der Zwecke unserer Satzung. Dabei leiten uns ökologische, ökonomische, soziale und kulturelle Aspekte.

## Unser Selbstverständnis

Als privatrechtliche Stiftung sind wir unabhängig und parteipolitisch neutral. Aus unserer ethischen Überzeugung setzen wir uns für den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen ein: um ihrer selbst willen ebenso wie in Verantwortung für heutige und zukünftige Generationen.

Wir sind aufgeschlossen für innovative Ideen unserer Partner, setzen aber auch eigene fachliche Schwerpunkte. Im Umgang mit unseren Partnern sind für uns Verlässlichkeit und die erforderliche Vertraulichkeit selbstverständlich.

## Unser Handeln

Unser Engagement baut auf aktuellen fachlichen Erkenntnissen auf. Wir verbinden konzeptionelles Arbeiten und operatives Handeln. Die tägliche Arbeit wollen wir im Einklang mit unseren Zielen gestalten. Wir verstehen uns als gemeinsam lernende Organisation.

## Unser Miteinander

Gegenseitige Wertschätzung ist uns wichtig. Wir wollen respekt- und vertrauensvoll zusammenarbeiten und konstruktiv mit Kritik und Konflikten umgehen. Chancengleichheit und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sind besondere Anliegen unserer Organisation und werden kontinuierlich gestärkt.

## § 1 Gegenstand der Förderung

Die Bürger\*innen-Stiftung Heusenstamm unterstützt Sie bei Vorhaben im Sinne der Satzung.

Sie erhalten einen Zuschuss, dessen Höhe je nach Projekt und Antragsteller\*in unterschiedlich ausfällt. Die Bedingungen werden im Bewilligungsschreiben festgesetzt.

Die Förderung durch die Bürger\*innen-Stiftung Heusenstamm ist unabhängig von staatlichen Programmen und kann diese ergänzen.

## § 2 Bewilligungsempfänger

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Kleine und mittlere Organisationen werden bevorzugt gefördert.

Der Bewilligungsempfänger muss über die für die Projektdurchführung erforderlichen Voraussetzungen und Fähigkeiten verfügen.

Auf die Gewährung der Fördermittel besteht kein Anspruch.

Soweit sich aus erfolgter Bewilligung Ansprüche ergeben, sind diese weder abtretbar noch pfändbar.

## § 3 Art und Umfang der Förderung

Die Förderung erfolgt grundsätzlich in Form eines zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren Zuschusses.

Der Zuschuss kann als Projektförderung in Form einer Anteils-, Festbetrags- oder Fehlbedarfsfinanzierung gewährt werden.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Förderung zweckgebunden als Darlehen oder Bürgschaft erfolgen.

Die Förderung kann bis zu 100% der Projektkosten betragen.

Der Zuschuss kann je nach Projekt und Antragsteller\*in in unterschiedlicher Höhe gewährt werden. Bei Kooperationsprojekten wird jeder Kooperationspartner hinsichtlich der Art und der Höhe der Förderung einzeln betrachtet.

Die abschließende Höhe der Förderung ist generell durch den im Rahmen der Projektabrechnung nachzuweisenden tatsächlichen Finanzierungsbedarf begrenzt. Dieser ergibt sich aus den im Projektverlauf konkret entstandenen Projektkosten abzüglich der erzielten projektbezogenen Einnahmen (z. B. Förderung Dritter, Sponsoring, Tagungseinnahmen).

Bei Förderung in Form eines Darlehens oder einer Bürgschaft werden die Bedingungen im Einzelfall im Bewilligungsschreiben festgesetzt.

Bei Darlehensgewährung kann die Bürger\*innen-Stiftung Heusenstamm aus wichtigem Grund (z. B. Nichterreichung eines mit dem Projekt verfolgten Ziels) auf die Rückzahlung verzichten.

#### § 4 Ausschlussgründe

Zur Vermeidung von Anträgen, welche die Zielstellung der Förderung der Bürger\*innen-Stiftung Heusenstamm nicht erreichen können, hat die Bürger\*innen-Stiftung Heusenstamm zur weiteren Orientierung potenzieller Antragsteller\*innen einen Negativkatalog erstellt.

Grundsätzlich nicht gefördert werden:

- Projekte, die der Erfüllung gesetzlicher Pflichtaufgaben dienen;
- nicht projektbezogene Anträge von Einrichtungen und Institutionen (institutionelle Förderung);
- Projekte ohne Umsetzungsperspektive;
- reine Investitionsvorhaben;
- bereits begonnene Vorhaben;
- Projekte zur Markteinführung entwickelter Produkte;
- Aufstockung von Fördermitteln anderer Förderer.

#### § 5 Antragstellung

##### 1. Projektskizze

Es besteht die Möglichkeit, vor einer Antragstellung eine Kurzbeschreibung des Projektes einzureichen (Projektskizze).

Bei positiver Bewertung der Projektskizze wird der Antragsteller zur konkreten Antragstellung aufgefordert.

##### 2. Projektantrag

Anträge auf Förderung sind an den Vorstand der Bürger\*innen-Stiftung Heusenstamm zu richten. Sie müssen mindestens Angaben enthalten über:

- den Bewilligungsempfänger,

- Gegenstand und Zielsetzung des Projektes,
- den Stand des Wissens/der Technik,
- die voraussichtlichen Kosten des Projektes,
- den nach Kostenarten gegliederten Kostenplan;
- die Art der Finanzierung,
- den Finanzierungsplan,
- Art und Umfang der Durchführung,
- Beginn und Dauer des Projektes,
- die Weiterführung des Projektes,
- Finanzierungshilfen aus anderen Förderprogrammen.

Die Bürger\*innen-Stiftung Heusenstamm kann sich zur Beurteilung der Projektanträge auch externer Gutachter bedienen. Die Gutachter werden zur vertraulichen Behandlung der Projektanträge verpflichtet. Antragsteller, die bestimmte Gutachter nicht eingeschaltet sehen möchten, teilen dies der Stiftung mit. Die Projektanträge und alle weiteren notwendigen Informationen können auch in elektronischer Form an die Gutachter weitergegeben werden.

Projektanträge und -skizzen sowie alle dem Datenschutzrecht unterliegenden Informationen werden vertraulich behandelt.

## § 6 Vergabe der Fördermittel, Fördermittelabruf, Allgemeines zur Bewirtschaftung

Der Vorstand entscheidet ggf. mit Beratung durch des Kuratoriums über die Vergabe der Fördermittel.

Die Auszahlung der bewilligten Fördersumme erfolgt grundsätzlich erst zu dem Zeitpunkt, an dem sie für den Bewilligungszweck benötigt werden.

Fördermittel dürfen nur entsprechend dem Projektfortschritt in Anspruch genommen werden.

Der Bewilligungsempfänger teilt die gewünschte Höhe sowie den gewünschten Auszahlungszeitpunkt rechtzeitig schriftlich mit.

Fördermittel werden grundsätzlich ausschließlich dem Bewilligungsempfänger ausbezahlt. Bei Kooperationsprojekten erhält der Bewilligungsempfänger die den Kooperationspartnern zustehenden Fördermittel treuhänderisch zur Weiterleitung. Die Bürger\*innen-Stiftung Heusenstamm überweist abgerufene Beträge grundsätzlich nur auf ein vom Bewilligungsempfänger angegebenes inländisches Konto.

Der Bewilligungsempfänger ist für die zweckgerichtete Verwendung der Fördermittel verantwortlich.

Die bewilligten Mittel sind nicht an Haushaltsjahre gebunden und verfallen nicht am Schluss des Kalenderjahres.

Der Bewilligungsempfänger ist verpflichtet, das Projekt entsprechend der Planung zu verwirklichen.

Die Fördermittel dürfen nur zur Erfüllung des im Bewilligungsschreiben bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Fördermittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

Die Bürger\*innen-Stiftung Heusenstamm kann in Fällen nicht vorhersehbarer bzw. nicht berücksichtigter Kostensteigerungen des Projektes in Ausnahmefällen die Fördermittel auf Antrag erhöhen (Nachbewilligung). Der Antrag ist zu begründen.

Für die Projektdurchführung nicht benötigte bzw. nicht rechtmäßig in Anspruch genommene Fördermittel sind spätestens mit dem abschließenden Verwendungsnachweis zurückzuzahlen.

Der Bewilligungsempfänger ist verpflichtet, jederzeit auf Verlangen der Bürger\*innen-Stiftung Heusenstamm Auskunft über den Stand des Projektes zu geben.

Der Bewilligungsempfänger ist verpflichtet, der Bürger\*innen-Stiftung Heusenstamm oder ihren Beauftragten die Besichtigung des Projektes zu ermöglichen.

## §7 Projektkosten

Das Projekt ist im Rahmen des bewilligten Kostenplans durchzuführen (Anlage zum Bewilligungsschreiben). Bei Kooperationsprojekten wird in der Regel im Bewilligungsschreiben für jeden Kooperationspartner ein eigener Kostenplan ausgewiesen.

Der Kostenplan gliedert sich grundsätzlich in folgende Kostenarten:

a) Förderung auf Kostenbasis:

- Bruttoarbeitsentgelte
- Gemeinkosten
- Sachkosten
- Fremdleistungen
- Reisekosten

b) Förderung auf Ausgabenbasis:

- Personalkosten
- Sachkosten
- Fremdleistungen Reisekosten

Weitere projektindividuelle Kostenarten sind möglich.

Im Kostenplan wird jeder Kostenart ein Budget (Soll-Kosten) zugewiesen. Die Budgets stellen Obergrenzen dar. Sie ergeben in Summe die bewilligten Gesamtkosten.

Enthält der Kostenplan Budgets für mehrere Kostenarten, so können einzelne Kostenbudgets bei Bedarf um bis zu 20% verstärkt werden, um den Bewilligungszweck zu erreichen. Die erhöhten Kosten sind bei anderen Kostenpositionen einzusparen oder vom Fördermittelempfänger als Eigenanteil zu tragen. Darüber hinausgehenden Änderungen kann die Geschäftsstelle der Bürger\*innen-Stiftung Heusenstamm auf begründeten Antrag zustimmen (Umwidmung).

Verschiebungen von Kosten und Fördermitteln zwischen Kooperationspartnern sind in Ausnahmefällen auf begründeten Antrag mit Zustimmung der Bürger\*innen-Stiftung Heusenstamm möglich.

## § 8 Eigentumsregelungen

Bewegliche Sachen, die mit den bewilligten Mitteln erworben werden, gehen in das Eigentum des Bewilligungsempfängers über. Die Bürger\*innen-Stiftung Heusenstamm behält sich vor, aus wichtigem Grund (z. B. Übertragung auf ein anderes Projekt) die Übereignung auf eine von ihr benannte Stelle oder auf sich zu verlangen.

Die Sachen sind in Bestandsverzeichnisse aufzunehmen, soweit es sich nicht um Verbrauchsmaterial oder Kleinstgeräte handelt, die entsprechend den steuerlichen Richtwerten unter geringwertige Wirtschaftsgüter fallen.

Nach vorheriger Zustimmung durch die Bürger\*innen-Stiftung Heusenstamm kann der Bewilligungsempfänger die Sachen veräußern, wenn sie für den Bewilligungszweck nicht mehr benötigt werden.

Der dem Förderanteil entsprechende Prozentsatz des Veräußerungserlöses ist an die Bürger\*innen-Stiftung Heusenstamm zurückzuzahlen oder im Einvernehmen mit der Bürger\*innen-Stiftung Heusenstamm entsprechend dem Stiftungszweck zu verwenden.

Bei Grundstücken und Gebäuden, die mit den bewilligten Mitteln erworben oder errichtet werden, wird der Bewilligungsempfänger Eigentümer. Er hat bei einer Zweckentfremdung (Abweichung von der im Bewilligungsschreiben festgelegten Zweckbestimmung) der Bürger\*innen-Stiftung Heusenstamm den Zuschuss zuzüglich angemessener Zinsen zu erstatten.

Für den Fall der Veräußerung der Grundstücke und Gebäude durch den Bewilligungsempfänger findet die für bewegliche Sachen getroffene Regelung entsprechende Anwendung.

Der vorgenannte Anspruch ist auf Verlangen der Bürger\*innen-Stiftung Heusenstamm durch Eintragung einer Belastung an rangbereitetester Stelle im Grundbuch zu sichern.

## § 9 Verwendungsnachweis, Berichte, Veröffentlichungen

Die Verwendung ausgezahlter Fördermittel ist grundsätzlich durch Kostennachweise zu belegen. Der Nachweis wird durch Vorlage prüffähiger Unterlagen (in der Regel Belegkopien) getrennt nach Kostenarten erbracht.

Der Verwendungsnachweis ist unverzüglich, spätestens drei Monate nach Abschluss der Fördermaßnahme der Bürger\*innen-Stiftung Heusenstamm vorzulegen.

Im Verwendungsnachweis sind auch die projektbezogenen Einnahmen aufzuführen.

Die Stiftung behält sich vor, die Verwendungsnachweise an Ort und Stelle selbst zu prüfen oder durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen. Die Prüfung kann sich auch auf den technischen Stand und die wirtschaftlichen/finanziellen Grundlagen des Projektes sowie des Mittelempfängers beziehen.

Die Originalbelege zum Verwendungsnachweis sind für eine Prüfung durch die Stiftung zehn Jahre nach Abschluss des Projektes aufzubewahren.

Die Berichtsform ist von der Bürger\*innen-Stiftung Heusenstamm festgelegt. Nähere Erläuterungen zum Verwendungsnachweis erhält der Bewilligungsempfänger zusammen mit dem Bewilligungsschreiben. Sie sind außerdem im Internetauftritt der Bürger\*innen-Stiftung Heusenstamm abrufbar.

Der Bericht soll, je nach Eigenart des Vorhabens,

- den Projektverlauf sowie für das Vorhaben besonders förderliche oder hemmende Umstände darstellen;
- die Ergebnisse- auch verglichen mit den ursprünglichen Zielen, ggf. mit Hinweisen auf weiterführende Fragestellungen und auf Möglichkeiten der Umsetzung oder Anwendung – beschreiben und bewerten;
- sonstige für die Bewertung der Fördermaßnahme wichtige Umstände mitteilen.

Über diese Berichtspflichten hinaus ist der Bewilligungsempfänger verpflichtet, die Bürger\*innen-Stiftung Heusenstamm unaufgefordert über Ereignisse zu unterrichten, die das Vorhaben wesentlich beeinflussen. Das gilt insbesondere, wenn die Voraussetzungen für die Durchführung des Vorhabens oder dessen Ziele gefährdet erscheinen.

Grundstücke und Gebäude sowie größere Objekte sind an geeigneter Stelle unter Verwendung des Bürger\*innen-Stiftung Heusenstamm -Logos mit einem gut sichtbaren Hinweis „Gefördert durch die Bürger\*innen-Stiftung Heusenstamm“ zu versehen.

Die Ergebnisse des geförderten Vorhabens sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, vorzugsweise durch Publikation, durch geeignete Veranstaltungen oder durch Aufnahme in Datenbanken.

Die Bürger\*innen-Stiftung Heusenstamm ist im Rahmen ihrer Zwecksetzung zur Verwertung (auch publizistisch) des jeweiligen Projektes und der Projektergebnisse (auch auszugsweise) einschließlich der Bilder und eventueller Filme berechtigt (nichtausschließliches Nutzungsrecht). Die Projektergebnisse können elektronisch verarbeitet und an die von der Bürger\*innen-Stiftung Heusenstamm für notwendig erachteten Stellen (auch in elektronischer Form) weitergeleitet werden. Der Bewilligungsempfänger stellt sicher, dass die der

Bürger\*innen-Stiftung Heusenstamm zur Verfügung gestellten Projektunterlagen (z. B. Bild- und Filmmaterial) frei von Rechten Dritter sind; anderenfalls informiert er über bestehende Rechte.

Bei Publikationen, die aus dem geförderten Vorhaben hervorgehen, soll im Impressum vermerkt werden: „Gefördert durch die Bürger\*innen-Stiftung Heusenstamm“. Dabei ist das Bürger\*innen-Stiftung Heusenstamm-Logo zu verwenden.

Ein entsprechender Hinweis ist auch in Einladungen, Programmen oder Presseverlautbarungen anzubringen. Eine Firmen- oder Produktwerbung mit dem Förderhinweis und/oder dem Bürger\*innen-Stiftung Heusenstamm-Logo ist ohne ausdrückliche Zustimmung unzulässig.

Der Bürger\*innen-Stiftung Heusenstamm ist ein Belegexemplar jeder Veröffentlichung, bevorzugt in weiterverarbeitungsfähiger elektronischer Form zu übermitteln.

## § 10 Widerruf der Bewilligung

Die Bürger\*innen-Stiftung Heusenstamm kann die Bewilligung widerrufen, wenn diese innerhalb eines halben Jahres nach Zugang des Bewilligungsschreibens nicht mindestens teilweise in Anspruch genommen worden ist.

Die Bürger\*innen-Stiftung Heusenstamm behält sich den Widerruf der Bewilligung und die Rückforderung gezahlter Fördermittel vor, wenn die Förderleitlinien oder zusätzlich mitgeteilte besondere Bedingungen nicht beachtet werden, insbesondere wenn Mittel nicht entsprechend dem Bewilligungsschreiben verwendet werden oder die Verwendung der Mittel nicht nachgewiesen wird.

Die Bürger\*innen-Stiftung Heusenstamm behält sich vor, die Förderung eines Vorhabens aus einem vom Bewilligungsempfänger zu vertretenden wichtigen Grund einzustellen. Einen wichtigen Grund stellt z. B. die Zahlungsunfähigkeit dar. Gleiches gilt, wenn wesentliche Voraussetzungen für die Durchführung des Vorhabens weggefallen oder die Ziele des Vorhabens nicht mehr erreichbar sind. Die Rückabwicklung der vom Bewilligungsempfänger eingegangenen Verpflichtungen ist zwischen diesem und der Bürger\*innen-Stiftung Heusenstamm durch besondere Vereinbarung zu regeln.

Im Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, der Liquidation oder eines vom Bewilligungsempfänger zu vertretenden Projektabbruches kann die Bürger\*innen-Stiftung Heusenstamm die ausgezahlten Fördermittel zurückfordern.

## § 11 Beteiligung am wirtschaftlichen Erfolg

Ergeben sich unmittelbar aus dem geförderten Vorhaben wirtschaftliche Gewinne, so ist dieses der Bürger\*innen-Stiftung Heusenstamm umgehend mitzuteilen.

Die Bürger\*innen-Stiftung Heusenstamm kann bei Projektförderung in Form eines Zuschusses aus solchen Gewinnen ganz oder teilweise die Rückzahlung der Fördersumme verlangen. Gewinne bis 500 Euro bleiben außer Ansatz.



Der Bewilligungsempfänger hat Dritten auf Verlangen der Bürger\*innen-Stiftung Heusenstamm an den Rechten am Ergebnis und an urheberrechtlich geschützten Teilen des Ergebnisses zu branchenüblichen Bedingungen ein nichtausschließliches und nichtübertragbares Benutzungs- bzw. Nutzungsrecht zu erteilen. Bei der Bemessung des Benutzungsentgeltes ist zu berücksichtigen, inwieweit eine Förderung mit Mitteln erfolgt ist.

In der Projektbewilligung können bezüglich der wirtschaftlichen Verwertungsrechte weitergehende Festlegungen getroffen werden.

## § 12 Besondere Pflichten des Bewilligungsempfängers bei Kooperationsprojekten

Bei Kooperationsprojekten übernimmt der Bewilligungsempfänger die Koordination sämtlicher Projektaktivitäten. Er ist insbesondere für die fachliche Durchführung sowie die finanzielle Abwicklung des Projektes gegenüber der Bürger\*innen-Stiftung Heusenstamm verantwortlich.

Der Bewilligungsempfänger hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Verfahrensbestimmungen, die notwendigen Bestandteile der Bewilligung (z. B. der Kostenplan) sowie alle für die Projektdurchführung und -abwicklung wesentlichen Informationen den Kooperationspartnern zur Kenntnis gebracht und von ihnen eingehalten werden.

## § 13 Schutzbestimmungen

Der Bewilligungsempfänger führt das Projekt in eigener Verantwortung durch. Er ist für die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, behördlicher Anordnungen und der Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich.

Die Bürger\*innen-Stiftung Heusenstamm steht nicht für Schäden ein, die aus der Durchführung des geförderten Vorhabens entstehen.

Sofern der Bürger\*innen-Stiftung Heusenstamm aus der Förderung eines Projektes ein Schaden entsteht, wird sie vom Bewilligungsempfänger schadlos gehalten.

Die Bürger\*innen-Stiftung Heusenstamm wird in keinem Fall Arbeitgeber der aus ihren Fördermitteln Beschäftigten. Dies gilt nicht, soweit die Bürger\*innen-Stiftung Heusenstamm selbst Projektträger ist.

Enthält das Bewilligungsschreiben von diesen Verfahrensbestimmungen abweichende Regelungen, so haben die Regelungen im Bewilligungsschreiben Vorrang.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Fördervertrag ist Offenbach am Main. Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht.

Quelle:

<https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Bund/DBU/umwelt-schutz-bundesstiftung-umwelt.html>